

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 27 vom 8. September 2009

Der Petitionsausschuss hat am 8. September 2009 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 17/146

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Der Petent begehrt die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Erteilung eines Einreisevisums für seine ausländische Ehefrau. Er trägt vor, sie führten keine Scheinehe. Aus gesundheitlichen Gründen sei für ihn sehr wichtig, dass seine Frau möglichst bald nach Deutschland komme.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hat er eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Ehefrau des Petenten hat ein Visum bei der zuständigen deutschen Botschaft in ihrem Heimatland beantragt. Im Rahmen eines internen Verfahrens hat diese die Ausländerbehörde um Zustimmung gebeten. Die Entscheidungskompetenz für die Erteilung des Visums obliegt der Auslandsvertretung. Der Petitionsausschuss ist nur befugt, das Verhalten der Ausländerbehörde in dem internen Beteiligungsverfahren zu prüfen.

Die Ausländerbehörde hat ihre Zustimmung verweigert, weil sie davon ausgeht, dass eine Scheinehe vorliegt. Der Petitionsausschuss hat keinen Hinweis gefunden, der ihn an der Entscheidung der Ausländerbehörde zweifeln lässt.

Nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes wird die Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet für ausländische Familienangehörige zum Schutz von Ehe und Familie erteilt. Diesem Zweck dient die Aufenthaltserlaubnis dann, wenn beide Eheleute die Absicht haben, in Deutschland eine eheliche Gemeinschaft herzustellen; also wenn sie in einer dauerhaften und durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägten Beziehung zusammenleben wollen. Der Wille, eine nach dem Grundgesetz schutzwürdige Lebensgemeinschaft tatsächlich herzustellen, muss von beiden Ehepartnern getragen werden. Es reicht nicht aus, wenn der im Inland lebende Ehegatte eine Lebensgemeinschaft wünscht, der ausländische Ehepartner die Ehe jedoch nur geschlossen hat, um ein Aufenthaltsrecht zu erlangen.

Der Petitionsausschuss hat keinen Zweifel daran, dass der Petent die Ehe aus emotionalen Gründen geschlossen hat und mit seiner Ehefrau eine Lebensgemeinschaft eingehen will. Die Zweifel beziehen sich eher auf seine Ehefrau. So ist auffällig, dass sie erst nach der Eheschließung begann, Deutsch zu lernen. Dies spricht dafür, dass kein großes Interesse an der Kommunikation mit dem Petenten bestand. Auch hat sich vorwiegend der Petent und nicht seine Ehefrau um die Erreichung der Einreiseerlaubnis bemüht. Sie ist zwar zwecks Antragstellung und Befragung zur Botschaft gefahren, sonst hat sie aber keine weiteren Anstrengungen unternommen. So hat diese beispielsweise kein weiteres Mal bei der Botschaft angerufen. Darüber hinaus wussten die Ehepartner bei der zeitgleichen Befragung entscheidende Daten voneinander nicht und haben teilweise unterschiedliche Angaben gemacht. Vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss keinen Grund gefunden, die Annahme einer Scheinehe in Zweifel zu ziehen.

Der Petent und seine Ehefrau haben die Möglichkeit, im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens die ihnen bekannten Unstimmigkeiten auszuräumen.

Eingabe-Nr.: S 17/170

Gegenstand: Schulzuweisung

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass sein Kind an keiner der angewählten Schulen einen Platz bekommen hat. Er rügt das Verfahren zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die 5. Jahrgangsstufe. Der Petent hebt hervor, ihm sei wichtig, seinem Kind eine der Begabung und den Interessen entsprechende Schulbildung zu ermöglichen. Auch müsse der Schulweg sicher und realistisch erreichbar sein. Darüber hinaus rügt der Petent, dass ihm in einem Beratungsgespräch keine gleichwertigen Alternativen angeboten worden seien.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Zwar besteht nach den derzeit geltenden schulrechtlichen Bestimmungen im Grundsatz beim Übergang in die 5. Jahrgangsstufe ein Anspruch auf Zuweisung zur Wahlschule. Dieser ist jedoch für den Fall eingeschränkt, dass – wie hier – die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmefähigkeit der Schule übersteigt. Können Schülerinnen und Schüler mit keinem ihrer Wünsche berücksichtigt werden und steht der von ihnen gewünschte Bildungsgang an einer oder mehreren anderen Schulen zur Verfügung, werden sie unter Berücksichtigung des Schulweges einer Schule mit diesem Bildungsgang zugewiesen. Entscheidend für die Zuweisung ist also die Länge des Schulweges und der gewünschte Bildungsgang. Eine Berücksichtigung von Neigungen und Leistungen der Schülerinnen und Schülern sieht die Aufnahmeverordnung nicht vor.

Der Petitionsausschuss kann keine Mängel am Aufnahmeverfahren feststellen. Es entspricht den gesetzlichen Vorgaben und wurde regelgerecht durchgeführt. Dies hat auch das Verwaltungsgericht Bremen in mehreren Fällen bestätigt.

Soweit der Petent vorträgt, im Rahmen einer Informationsveranstaltung sei ihm suggeriert worden, dass in der Vergangenheit immer alle Schülerinnen und Schüler an der als Erstwahl genannten Schule aufgenommen worden seien, hat sich dies im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht bestätigt. Vielmehr hat der betreffende Schulleiter ausgeführt, er habe berichtet, dass in den letzten Jahren alle Kinder aus den zugeordneten Grundschulen aufgenommen werden konnten und er deshalb davon ausgehe, dass es auch in diesem Jahr so sei. Das sei aber nicht der Fall gewesen. Zudem hat das Kind des Petenten eine nicht dieser Schule zugeordnete Grundschule besucht.

Eingabe-Nr.: S 17/171

Gegenstand: Umgangsrecht

Begründung: Der Petent begehrt ein Umgangsrecht mit seinem Kind.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In der Angelegenheit ist ein Gerichtsverfahren anhängig. Der Petitionsausschuss ist nicht befugt, in dieses Verfahren einzugreifen. Das Umgangsrecht muss gerichtlich geklärt werden.

Tatsachen, die die Auffassung des Petenten stützen, das Jugendamt enthalte ihm den Umgang mit seinem Kind grundlos vor, kann der Petitionsausschuss nicht erkennen. Aufgabe des Jugendamtes ist es, Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund erscheint es im vorliegenden Fall sachgerecht, wenn zunächst geklärt wird, ob und mit welchen Umgangsmodalitäten ein regelmäßiger Umgang des Petenten mit seinem Kind möglich ist.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 17/73

Gegenstand: Einführung eines Sozialtickets

Begründung: Der Petent bittet darum, in Bremen ein Sozialticket einzuführen, mit dem beispielsweise Empfänger von Arbeitslosengeld II günstiger im öffentlichen Personennahverkehr fahren können.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In Bremen wird ab 1. Januar 2010 ein Sozialticket im Liniennetz der BSAG zunächst für die Dauer von zwei Jahren eingeführt. Somit ist dem Begehren des Petenten entsprochen worden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 17/155

Gegenstand: Festlegung von Schulbezirken

Begründung: Die Petentin regt an, die Schulbezirksgrenzen in ihrem Ortsteil wieder so festzulegen, wie sie in der Vergangenheit waren. Da es um kleine Kinder gehe, müsse eine sachgerechte Lösung erarbeitet werden. Darüber hinaus rügt die Petentin, dass die Kriterien für die Entscheidung über Härtefälle bei der Aufnahme in die erste Jahrgangsstufe nicht korrekt und im Wege eines transparenten Verfahrens festgelegt worden seien. Die Elternvertretungen seien nicht beteiligt worden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In Kürze wird die Schulaufsicht mit den beteiligten Grundschulen in Beratungsgespräche eintreten, um die Schuleinzugsgrenzen zu ändern. Dabei ist beabsichtigt, auch einige Straßen anders zuzuordnen. Die Beratungen werden zunächst intern geführt. Das Ergebnis wird

vor der Behandlung in der städtischen Deputation mit den Schulkonferenzen und dem Beirat erörtert. So sind auch die Eltern mit einbezogen. Es ist von einer Neufestsetzung der nach derzeitigem Recht geforderten Schuleinzugsgrenzen für Grundschulen auszugehen.

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat den von der Petentin erhobenen Vorwurf einer angeblichen Geheimhaltung der Auswahlkriterien zur Aufnahme in die erste Jahrgangsstufe zurückgewiesen. Die beteiligten Schulen hätten in der Konferenz der Grundschulen der Region das Kriterium „Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten“ für die Entscheidung bei Härtefällen in Anwesenheit der Elternvertretung festgelegt. Dieses Kriterium sei den Erziehungsberechtigten mitgeteilt worden.